

BMVI
Herrn Johann Friedrich Colzman
Abteilungsleiter Luftfahrt LF
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Stefan Klett
Präsident

Telefon: 0531 2354010
Telefax: 0531 235 40 11
Mobil: + 49151-16773767
E-Mail: praesident@daec.de

Vorab per E-Mail an: vz-lf@bmvi.bund.de

12.08.2021

Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes, negative Auswirkungen auf die Flugplatznutzer

Sehr geehrter Herr Colzman,

von den Kollegen des Flugplatzverbandes IDRF sind wir auf geplante Änderungen bei den Anfluggebühren an Flugplätzen hingewiesen worden, die leider sehr negative Auswirkungen auf die Flugplatznutzer haben würden. Wir bedauern es zudem sehr, dass die betroffenen Verbände der Flugplatznutzer wie der DAeC, der DULV und die AOPA-Germany hierzu nicht vorab konsultiert worden sind. Wie wir informiert wurden, sind Sie sich der besonderen Problematik für den VFR-Verkehr bereits bewusst, sehen aber vor den bevorstehenden Bundestagswahlen keine Möglichkeit mehr für eine Korrektur. Wir sehen aber vor allem auch große juristische Probleme auf alle Beteiligten zukommen, falls die Änderungen wie geplant in Kraft treten, so dass wir eine Verschiebung des gesamten Projekts bis nach den Bundestagswahlen empfehlen.

Die Rechtsgrundlage für die genannte Gebührenverordnung (§ 27d Abs. 1a LuftVG) nimmt Bezug auf Artikel 3a der Durchführungsverordnung (EU) 2017/373. Danach stellen die Mitgliedstaaten die Notwendigkeit von Flugverkehrsdiensten an einem Flugplatz insbesondere anhand der Art des jeweiligen Flugverkehrs fest.

Bei den hier betroffenen Flugplätzen findet im Schnitt zu mehr als 90 % VFR-Verkehr statt, der die beabsichtigten Flugverkehrsdienste nicht in Anspruch nimmt bzw. für den sie

Mitglied im



Hauptsponsor



zumindest nicht eingerichtet werden. Für diesen Verkehr ist die Zahlungsverpflichtung mangels Gegenleistung keine „Gebühr“, sondern eine verfassungswidrige Sonderabgabe.

Zudem begrenzt die oben genannte Ermächtigungsgrundlage die Gebührenverpflichtung auf die (hoheitlichen) Flugverkehrsdienste (vgl. die Abgrenzung nach § 27c Abs. 2 Satz 2 LuftVG), VFR-Verkehr nimmt aber in der Regel an den betroffenen Flugplätzen lediglich nicht hoheitliche Dienste in Anspruch.

Es steht zu erwarten, dass Betroffene die entsprechenden Bescheide anfechten und somit eine Inzidentkontrolle der genannten Verordnung hervorgerufen werden könnte.

Unabhängig davon ist absehbar, dass es einen Abwanderungseffekt von Flugschulen und anderen Firmen zu Flugplätzen geben wird, die von der finanziellen Belastung ihrer Nutzer nicht betroffen sind. Dies wird zu teilweise erheblichen Einnahmeausfällen und damit zu wirtschaftlichen Schieflagen führen, was diese Flugplätze sicherlich nicht einfach hinnehmen werden. Besonders stark betroffene Betreiber werden dann wegen Verletzung ihres Grundrechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (Art. 12 und 14 Grundgesetz) sicherlich abstrakte Normenkontrollklage bzw. Verfassungsbeschwerde erheben müssen.

Wir bitten Sie deshalb, die geplanten Änderungen zu stoppen und stehen Ihnen – wie auch die Kollegen der anderen Verbände – für eine Erörterung des Problems zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Aero Club e.V.



Stefan Klett
Präsident
